



Verkündungsblatt

Nr.: 12/2010

Datum: 19.11.2010

	Inhalt	Seite
10.09.2010	Satzung des Universitätsklinikum Jena zur Beteiligung ärztlicher Mitarbeiter an Erlösen aus stationären wahlärztlichen Leistungen im Rahmen der Privatliquidation der Professoren in leitender Funktion mit ärztlichen Aufgaben (Liquidationspool) vom 10. September 2010.....	813
18.10.2010	Berichtigung der Ersten Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Ethik im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 19. Oktober 2010.....	815

**Satzung
des Universitätsklinikum Jena
zur
Beteiligung ärztlicher Mitarbeiter an Erlösen aus stationären wahlärztlichen
Leistungen im Rahmen der Privatliquidation der Professoren in leitender Funktion mit
ärztlichen Aufgaben (Liquidationspool)
vom 10. September 2010**

Gemäß § 91 Abs. 3 Satz 1 i.V. mit § 93 Abs. 4 und 5 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) hat der Klinikumsvorstand am 28. April 2010 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Verwaltungsrat hat die Satzung am 11. August 2010 genehmigt.

Präambel

Werden im stationären Bereich von Professoren in leitender Funktion mit ärztlichen Aufgaben (Liquidationsberechtigte) wahlärztliche Leistungen gesondert berechnet, so sind die anderen Krankenhausärzte (ärztliche Mitarbeiter) gemäß § 93 Abs. 1 ThürHG an den hieraus erzielten Einnahmen (Liquidationserlös) angemessen zu beteiligen.
Diese Satzung regelt die Verteilung der Mittel.

§ 1 Persönlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung verpflichtet Liquidationsberechtigte zur Abgabe von Mitteln, die durch Privatliquidationen erzielt werden.

(2) Potentielle Leistungsempfänger sind

1. die angestellten Ärzte, die an der Erbringung wahlärztlicher Leistungen beteiligt sind, für die der Liquidationsberechtigte Einnahmen erzielt und diese persönlich abrechnet
2. beamtete Mitarbeiter mit ärztlichen Aufgaben, wenn die Mitarbeit an den wahlärztlichen Leistungen als Nebentätigkeit genehmigt ist.

§ 2 Abzuführende Beträge

Der abzuführende Betrag wird auf der Grundlage des vom Liquidationsberechtigten jährlichen erzielten Brutto-Liquidationserlöses errechnet. Davon ist das Nutzungsentgelt abzusetzen, das dem Universitätsklinikum Jena als Kostenerstattung für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen oder Mitteln zuzüglich eines Vorteilsausgleichs entrichtet wird. Aufwendungen, die unmittelbar zur Erzielung des Liquidationserlöses erforderlich waren, können ebenfalls abgesetzt werden. Von dem Nettoerlös, der dem Liquidationsberechtigten verbleibt, führt dieser einen Betrag an den in seiner Fachabteilung zu bildenden Liquidationspool ab (Poolanteil).

Die Abgabe wird gestaffelt entrichtet, wobei der Nettoerlös auf Intervalle zu je 60 000 € abgebildet wird.

Für Beträge aus dem ersten Intervall sind	10%,
für Beträge aus dem 2. Intervall	15%,
für Beträge aus dem 3. Intervall	20%,
für alle jenseits des 3. Intervalls liegenden Beträge	25%

zu entrichten.

Liegt der Nettoerlös unter 12.000 €, ist keine Abgabe zu entrichten.

§ 3 Verteilung der Poolgelder

(1) Die Verteilung der individuellen Beträge an die begünstigten ärztlichen Mitarbeiter der Klinik erfolgt nach Maßgabe des in der jeweiligen Fachabteilung gebildeten Verteilungsausschusses. Dem Verteilungsausschuss soll neben dem Liquidationsberechtigten ein weiterer Arzt seiner Wahl angehören.

(2) Bis spätestens 30.06. des Folgejahres zahlt der Liquidationsberechtigte den zur Verteilung vorgesehenen Gesamtbetrag auf ein dafür eingerichtetes Konto beim UKJ ein.

Ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt teilt der Liquidationsberechtigte die auf die einzelnen ärztlichen Mitarbeiter gemäß Beschluss des Verteilungsausschusses aufgeteilten Poolanteile dem Geschäftsbereich Personalmanagement mit.

(3) Der Liquidationsberechtigte informiert die beteiligten Ärzte seiner Einrichtung in schriftlicher Form über die Höhe der jeweiligen Beteiligung.

(4) Der Geschäftsbereich Personalmanagement übernimmt die Auszahlung einschließlich der Besteuerung der vom Verteilungsausschuss festgelegten Beträge an die begünstigten ärztlichen Mitarbeiter bis spätestens 31.08. des Folgejahres im Rahmen der Vergütungsabrechnung.

(5) Ein Anspruch auf Beteiligung besteht nicht, wenn der ärztliche Mitarbeiter in der Zeit bis einschließlich 31. März des nach der Leistungserbringung folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch das Arbeitsverhältnis mit dem Universitätsklinikum Jena beendet.

§ 4 Kriterien der Verteilung

Bei der Verteilung der im Liquidationspool der jeweiligen Einrichtung angesammelten Mittel durch den klinikeigenen Verteilungsausschuss sind insbesondere nachfolgende Kriterien zu Grunde zu legen:

- Individueller Anteil an der Leistungserbringung
z.B. Anzahl der Fälle, Anzahl und Schwierigkeitsgrad der Operationen
- Erfahrungen
Nachweisliche Leistungen im Fachgebiet
- Spezialwissen
Spezialisierung nach Weiterbildungsordnung Ärzte oder/und langjährige Erfahrungen in einem Spezialgebiet
- Dauer der Betriebszugehörigkeit und der ausgeübten Tätigkeit.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01. 01. 2011 in Kraft.

Jena, den 10. 09. 2010

Rudolf Kruse

Kaufmännischer Vorstand

Prof. Dr. Klaus Höffken

Medizinischer Vorstand

Prof. Dr. Klaus Benndorf

Wissenschaftlicher Vorstand

Berichtigung der Ersten Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Ethik im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 19. Oktober 2010

In der Ersten Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Ethik an Regelschulen vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 10/2010, S. 711) werden in § 5 Abs. 3 Satz 2 die Angabe „50“ durch „40“ und die Angabe „35“ durch die Angabe „45“ ersetzt und in der Tabelle das Modul „BA-Phi 1.2 Logik und Argumentationslehre (10 LP)“ aus dem „Pflichtbereich Philosophie I“ in den „Wahlpflichtbereich / Vertiefende Studien I“ verschoben.

Jena, 19. Oktober 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena